



RAUS

Auslaufflächen zwischen oder innerhalb von Gebäuden

Oktober 2024

Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Anhang 6 Bst. B Direktzahlungsverordnung (DZV): Als regelmässiger Auslauf ins Freie gilt der Zugang zu einem Bereich unter freiem Himmel. Auch Auslaufflächen zwischen oder innerhalb von Gebäuden, die über eine offene Seite verfügen, können diese Anforderung erfüllen. Das Merkblatt erläutert, unter welchen Voraussetzungen Auslaufflächen, die auf drei Seiten von Gebäuden umschlossen sind, als Auslauf ins Freie gelten.

Offene Seite

Mindestens eine Seite der Auslauffläche muss gegen aussen hin vollständig offen sein (Abb.1). An dieser sind ausser Dachträgerbalken keine baulichen Verbindungen erlaubt. Abtrennungen der Auslauffläche sind zulässig. Auslaufflächen, welche sich einzig durch die Aussparung von Dachflächen auszeichnen, erfüllen die RAUS-Anforderungen nicht.

Dachträgerbalken

Dächer können durch Träger verbunden sein (Abb.2).

Abtrennungen

Abtrennungen der Auslauffläche innerhalb des Gebäudes und gegen aussen hin sind erlaubt. Sie dürfen grundsätzlich die Sicht der Tiere in die benachbarten Auslaufflächen bzw. in die Umgebung nicht verunmöglichen. Eingeschränkte Sicht in die Umgebung aufgrund tierseuchenrechtlicher Anordnungen ist zulässig.

Sonne & Wind

Bei starkem Wind darf an der offenen Seite vorübergehend ein Windschutznetz angebracht werden (Abb. 3). Der ungedeckte Bereich einer Auslauffläche darf vom 01. März bis zum 31. Oktober beschattet werden (Abb. 4).

Ungedeckte Fläche

Unabhängig von der Dachhöhe gelten unter dem Dach liegende Flächen immer als gedeckt; Anhang 6 Bst. B Ziff. 1.4 DZV findet keine Anwendung.

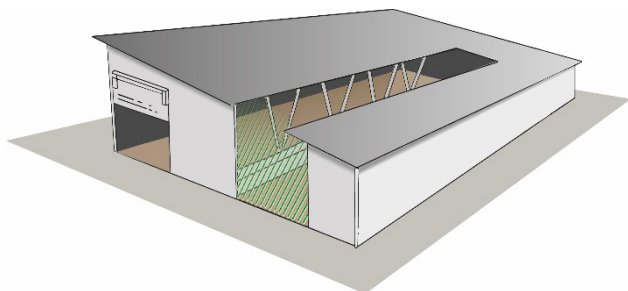
Mängel

Bei Mängeln werden Beiträge gemäss Anhang 8 Ziff. 2.9.4, insbesondere Bst. a und c, DZV gekürzt.

Im Folgenden werden die oben genannten Anforderungen beispielhaft veranschaulicht.

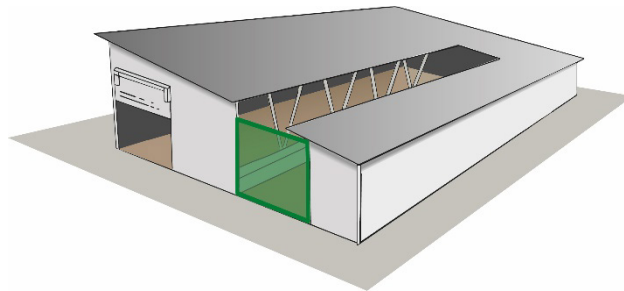


1. Offene Seite:



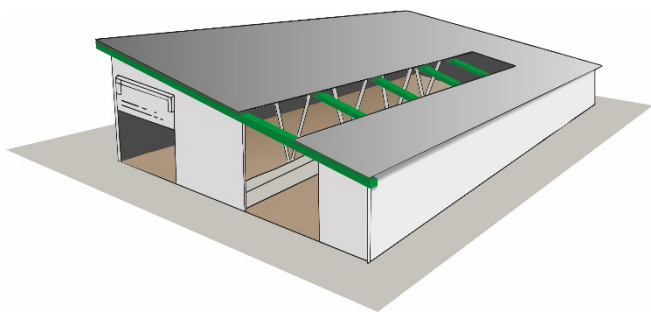
- Mindestens eine Seite des Laufhofs muss gegen aussen hin **geöffnet** sein. Abtrennungen der Auslaufläche sind zulässig.

3. Windschutznetz:



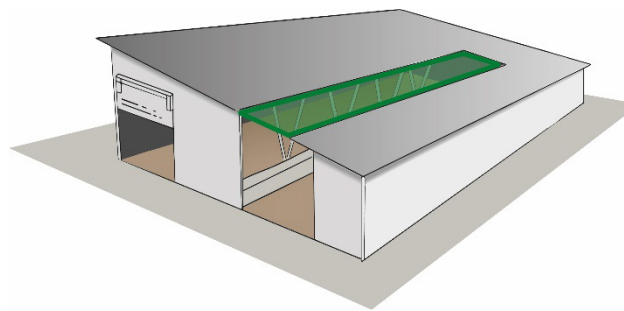
- Bei starkem Wind darf an der offenen Seite vorübergehend ein **Windschutznetz** angebracht werden.

2. Dachträger:



- Die Dächer dürfen durch **Träger** verbunden sein.

4. Beschattung:



- Der ungedeckte Bereich der Auslaufläche darf vom 1. März bis zum 31. Oktober **beschattet** werden.

KONTAKT

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Direktzahlungsprogramme
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

info@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Bilder: Bundesamt für Landwirtschaft BLW